

Thomas Lindenberg

Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“ (2003)

<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.899>

Reprint von:

Thomas Lindenberg, Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“, in: Jan C. Behrends, Thomas Lindenberg, Patrice G. Poutrus, Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland, Metropol Verlag Berlin 2003, S. 179-191

ISBN 3-936411-01-08

Copyright der digitalen Neuausgabe (c) 2015 Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V. (ZZF) und Autor, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk wurde vom Autor für den Download vom Dokumentenserver des ZZF freigegeben und darf nur vervielfältigt und erneut veröffentlicht werden, wenn die Einwilligung der o.g. Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie: <redaktion@zeitgeschichte-digital.de>



Zitationshinweis:

Thomas Lindenberg, Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“ (2003), Dokserver des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam,
<http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.1.899>

Ursprünglich erschienen als: Thomas Lindenberg, Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus. Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“, in: Jan C. Behrends, Thomas Lindenberg, Patrice G. Poutrus, Fremde und Fremd-Sein in der DDR. Zu historischen Ursachen der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland, Metropol Verlag Berlin 2003, S. 179-191

Fremde und Fremd-Sein in der DDR

**Zu historischen Ursachen
der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland**

Herausgegeben von

JAN C. BEHRENDTS

THOMAS LINDENBERGER

PATRICE G. POUTRUS

METROPOL

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme:

**Fremde und Fremdsein in der DDR : zu historischen Ursachen
der Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland / Jan C. Behrends ; Thomas
Lindenberger ; Patrice G. Poutrus (Hrsg.)**

– Berlin : Metropol 2003

ISBN 3-936411-01-8

ZZF 14964

**Zentrum für
Zeithistorische Forschung e.V.
Bibliothek**

© 2003 Metropol Verlag

Kurfürstenstr. 135

D-10785 Berlin

www.metropol-verlag.de

Druck: Fuldaer Verlagsagentur

Inhalt

JAN C. BEHRENDTS · THOMAS LINDENBERGER · PATRICE G. POUTRUS

Fremde und Fremd-Sein in der DDR Zur Einführung	9
--	---

JÜRGEN DANYEL

Spätfolgen? Der ostdeutsche Rechtsextremismus als Hypothek der DDR-Vergangenheitspolitik und Erinnerungskultur	23
---	----

Staatssozialismus als Fremdherrschaft

GÁBOR T. RITTERSPORN

Fremde in einer Gesellschaft der Fremden: Das sowjetische Beispiel	43
---	----

OLIVER VON WROCHEM

Die sowjetischen „Besatzer“ Konstruktionen des Fremden in der lebensgeschichtlichen Erinnerung	57
---	----

JAN C. BEHRENDTS

Sowjetische „Freunde“ und fremde „Russen“ Deutsch-Sowjetische Freundschaft zwischen Ideologie und Alltag (1949–1990)	75
--	----

Gesamtdeutsche Dimensionen

CHRISTOPH CLASSEN

Fremdheit gegenüber der eigenen Geschichte Zum öffentlichen Umgang mit dem Nationalsozialismus in beiden deutschen Staaten	101
--	-----

INA DIETZSCH

- Deutsch-Sein in einem geteilten Land
Das Problem kultureller Zugehörigkeiten 127

NICOLE HIRSCHLER-HORÁKOVÁ

- Deutsche aus der Sowjetunion in der Bundesrepublik und der DDR
Aspekte des Vertretungsanspruches in den 1950er Jahren 141

Soziale Ausgrenzung in der DDR

HEIKE VAN HOORN

- Zwischen allen Stühlen
Die schwierige Stellung sudetendeutscher Antifa-Umsiedler
in den ersten Jahren der SBZ/DDR 159

THOMAS LINDENBERGER

- Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus
Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion
des „asozialen Verhaltens“ 179

ELFIE REMBOLD

- „Dem Eindringen westlicher Dekadenz ist entgegenzuwirken.“
Jugend und die Kultur des Feindes in der DDR 193

JOAN HACKELING

- Das „Fremde“ im Spannungsfeld
zwischen Herrschaft und gesellschaftlicher Praxis:
Das Beispiel Rostock 1978–1989 215

Ausländer in der DDR

PATRICE G. POUTRUS

- Mit strengem Blick
Die sogenannten Polit. Emigranten in den Berichten des MfS 231

UTA RÜCHEL

- Zwischen Paternalismus und Solidarität:
das SWAPO-Kinderheim in Bellin 251

DENNIS KUCK

- „Für den sozialistischen Aufbau ihrer Heimat“?
Ausländische Vertragsarbeitskräfte in der DDR..... 271

RITA RÖHR

- Ideologie, Planwirtschaft und Akzeptanz
Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte in Betrieben
des Bezirkes Frankfurt/Oder 283

ANNEGRET SCHÜLE

- „Die ham se sozusagen aus dem Busch geholt.“
Die Wahrnehmung der Vertragsarbeitskräfte aus Schwarzafrika
und Vietnam durch Deutsche im VEB Leipziger Baumwollspinnerei 309

Anhang

JAN C. BEHRENDTS · DENNIS KUCK · PATRICE G. POUTRUS

- Thesenpapier: Historische Ursachen der Fremdenfeindlichkeit
in den Neuen Bundesländern 327

- Abkürzungsverzeichnis 334

CHRISTOPH KALTER · MARCEL STRENG

- Bibliographie „Fremde und Fremdsein in der DDR“ 339

- Die Autorinnen und Autoren 373

THOMAS LINDENBERGER

Das Fremde im Eigenen des Staatssozialismus

Klassendiskurs und Exklusion am Beispiel der Konstruktion des „asozialen Verhaltens“

Gemeinschaften sind immer durch ein Verhältnis von Einschließung und Ausschließung konstruiert. Die von den SED-Ideologen imaginierte sozialistische Menschengemeinschaft war darin keine Ausnahme. Auch sie definierte Grenzen zwischen dem Eigenen und dem Fremden, wobei das Fremde nicht in erster Linie ethnisch, sondern sozial, d. h. als einer fremden Klasse zugehörig repräsentiert wurde. Dieser binären Logik wurde dann aber zusehends durch die soziale „Liquidierung“ der nicht werktätigen Klassen in der DDR der konkret-historische Inhalt entzogen. Wie der SED-Staat und die ihm zuarbeitende Rechtswissenschaft auf dieses Problem reagierten und welche „Lösungen“ sie dafür entwickelten, versuche ich im folgenden anhand des juristischen Diskurses über das „asoziale Verhalten“ aufzuzeigen.

Der Prozeß einer strafrechtlichen Identifizierung des „Asozialen“ als „Fremden“ im Innern des Sozialismus begann nach dem Mauerbau 1961 und mündete 1968 in folgendem Paragraphen des neuen Strafgesetzbuches der DDR (StGB):

„Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeiterziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“¹

Daß es sich bei diesem Straftatbestand keinesfalls um eine rechtshistorische Nebensächlichlichkeit oder Bagatelle handelte, hat zuletzt die Untersuchung zur Geschichte des Strafrechts während der späten DDR von Johannes Raschka eindrücklich belegt.² In

1 StGB 1968, 5. Abschnitt, Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung, § 249: Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten.

2 Johannes Raschka, Justizpolitik im SED-Staat. Anpassung und Wandel des Strafrechts während der Amtszeit Honeckers, Köln u. a. 2000 (= Schriften des Hannah-Ahrendt-Instituts für Totalitarismusforschung; Bd. 13). S. a. Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, und Inga Markovits, Two Truths about Socialist Justice: A Comment on Kommers, in: *Law & Social Inquiry* 22 (1997), S. 849–878, hier S. 870–875.

den siebziger Jahren, während derer die einschlägigen strafrechtlichen Normen noch einmal verschärft wurden,³ und in den achtziger Jahren verurteilten DDR-Gerichte auf Grund dieses Paragraphen im Durchschnitt rund siebentausend Personen⁴ zu „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, so der DDR-Fachjargon.⁵ Dabei schwankten die Jahreswerte erheblich um diesen Durchschnitt: Kurz nach Einführung der Neuerung lagen die Werte noch unter viertausend pro Jahr, den einsamen Höhepunkt stellte das Jahr der Weltjugendfestspiele dar, in dem der SED-Staat über 13 000 Personen mit Hilfe dieses Paragraphen daran hinderte, das Bild der heilen DDR-Welt vor den Augen der Weltöffentlichkeit zu verunzieren, schließlich lassen sich die frühen achtziger Jahre als ein weiteres Hoch im Auf und Ab der Ahndung der „Asozialität“ ausmachen.⁶ Noch ein Jahr vor Ende der DDR stellten die knapp 6000 wegen Asozialität Inhaftierten ein Viertel aller zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen.⁷ Hinzuzurechnen wären noch jene dieses Delikts Beschuldigten, die mit anderen Strafen oder sozialpädagogischen Erziehungsmaßnahmen davonkamen, da ihr Verhalten als weniger schwerwiegend eingestuft wurde.

Der derzeitige Forschungsstand ermöglicht es leider noch nicht, ein präzises, auch quantitativ aufgeschlüsseltes soziales Profil der wegen „Asozialität“ von DDR-Staatsorganen belangten Menschen zu geben. Die Juristen Manecke und Bischof berichteten 1967 Zahlen aus Diplomarbeiten zur Rechtspflege im Bezirk Leipzig, wonach vier Fünftel der nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung gemäßregelten Personen Männer bzw. 55 % zwischen 18 und 25 Jahre alt waren. Darüber hinaus konstatierten sie bei den meisten Mängel in der Schul- und Berufsausbildung, geringe Familienbindung und überdurchschnittlichen Alkoholkonsum.⁸

Im schweren Fall, der bereits durch den ersten Rückfall gegeben sein konnte, sah das Gesetz ein Strafmaß von bis zu fünf Jahren vor. Folgt man Markovits' Beobachtungen der Strafpraxis an einem Kreisgericht im Bezirk Rostock, so wurden der Asozialität Beschuldigte häufiger in U-Haft genommen und insgesamt – z. B. auch im Vergleich mit Republikflüchtlings – „hart“ angefaßt. Insbesondere konnten sie kaum auf die Unterstützung durch die an ihren Verfahren beteiligten Laien rechnen: Das „Arbeits-

3 S. Friedrich-Christian Schroeder, Verschärfung der „Parasitenbekämpfung“ in der DDR. Vergleich zu den übrigen sozialistischen Staaten, in: Deutschland-Archiv (DA) 9 (1976), S. 834–843.

4 Ber. n. Raschka, Justizpolitik, S. 326.

5 Die Zahlen nach den jährlichen „Informationen über die Entwicklung der Kriminalität“, die die Generalstaatsanwaltschaft der DDR für das Sekretariat des ZK der SED anfertigte, s. SAPMO-BArch, Dy 30 J IV 2/3J-991, -1958, -2190. In amtlichen Veröffentlichungen der DDR tauchten solche Angaben nie auf. Der Euphemismus „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ ist dem 3. Kapitel des StGB 1968 entnommen.

6 S. Raschka, Justizpolitik, S. 326.

7 Horst Luther/Christine Weis, Zur Anwendung des Strafrechts in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Recht in Ost und West 34 (1990), S. 289–292, hier S. 291.

8 Kurt Manecke/Josef Bischof, Die Asozialität und ihre Bekämpfung, in: Neue Justiz (NJ) 21 (1967), S. 374–377, hier S. 375 f.

kollektiv“ trat hier überwiegend als „gesellschaftlicher Ankläger“ und weitaus seltener als etwa bei wegen versuchter Republikflucht Angeklagten als „gesellschaftlicher Verteidiger“ in Erscheinung und forderte üblicherweise harte Bestrafungen.⁹

Der Gebrauch des Wortes „asozial“ war zur Zeit der Formulierung des neuen StGB in den sechziger Jahren weder in der politischen noch in der juristischen Sprache der DDR etwas Neues. Es handelte sich um einen „alten Bekannten“ aus dem Arsenal sozialer Ausgrenzungsdiskurse, an denen mehr oder weniger alle politischen Weltanschauungen im 20. Jahrhundert partizipierten. Unter den Nazis war das Stigma „asozial“ fester Bestandteil der mörderischen Ausmerzpolitik geworden.¹⁰ In der Sowjetunion des Hochstalinismus – die ja für einen Teil der SED-Elite das konkret erlebte Vorbild der Arbeitermacht darstellte – dienten ähnliche Konstrukte – „die Gesellschaftsfremden“ und „Parasiten“ – zur Stigmatisierung, Verhaftung und Ermordung Zehntausender während der sogenannten Säuberungen in den späten dreißiger Jahren.¹¹

Auch in den fünfziger Jahren verwandten DDR-Strafrechtler wie andere Partei- und Staatsfunktionäre bereits (bzw. noch) das Attribut „asozial“ (ebenso wie entsprechende Experten in der BRD), aber in einer eigenartigen Mischung aus traditioneller Sozialdisziplinierung und modernem Klassenkampf: Zur Rechtfertigung der Beibehaltung der Möglichkeit, als gerichtliche Sicherungsmaßnahme einen Angeklagten in ein „Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus im Sinne des § 42 d StGB)“ einzuweisen, heißt es etwa 1957 im ersten Strafrechtslehrbuch der DDR:

„Noch immer gibt es in der Deutschen Demokratischen Republik eine (allerdings sich ständig verringernde) Zahl von Menschen, welche die kapitalistische und insbesondere faschistische Vergangenheit, nicht zuletzt aber auch die ‚abendländische‘ Missionartätigkeit westdeutscher, westberliner und ausländischer Hetz- und Propagandazentralen zu arbeitsscheuen und asozialen Elementen geformt hat. Diese Menschen ziehen ein müheloses Schmarotzerdasein (insbesondere in Gestalt der Prostitution) der produktiven Arbeit am gesellschaftlichen Aufbau vor, suchen sich beharrlich der kulturell-erzieherischen Tätigkeit des Arbeiter-und-Bauern-Staates sowie der gesellschaftlichen Organisationen zu entziehen und zu widersetzen und stellen

9 Markovits, Truths, S. 870–875. Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht s. a. Matthias Zeng, Transformation und Erziehung. „Asoziale“ im Spiegel einer gebrochenen Gesellschaft, in: Dialogische Erziehung. Information der Paulo-Freire-Kooperation 3 (1999), H. 4, S. 8–23; ders., „Asozial“ – Arm – Ausgegrenzt. Zur Tradierung eines Begriffes, in: Soziale Arbeit 6 (2000), S. 214–221.

10 S. Wolfgang Ayaß, „Asozial“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995; Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher? Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.

11 S. Paul Hagenloh, „Socially harmful elements“ and the Great Terror, in: Sheila Fitzpatrick (Hrsg.), Stalinism. New Directions, London/New York 2000, S. 286–308, sowie Barry McLoughlin, „Vernichtung des Fremden“: Der „Große Terror“ in der UdSSR 1937/38. Neue russische Publikationen, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 8 (2000/2001), S. 50–88, hier S. 71.

einen Rekrutierplatz des Klassenfeindes für seine verbrecherische Wühlätigkeit, für Agenten, Provokateure, Terroristen und Spione dar.“¹²

Die Autoren empfahlen eine zurückhaltende Anwendung dieser Sicherungsmaßnahme, denn es sei davon auszugehen, daß sie in einem neuen StGB der DDR nicht mehr aufgenommen werde. Sie kommentierten also einen Bestandteil des noch gültigen bürgerlichen Strafrechts, der 1957 als unzeitgemäß und überständig galt. Immerhin stellte das Arbeitshaus eines der klassischen Symbole frühkapitalistischer Sozialdisziplinierung dar, das seit jeher von der Linken einschließlich der Arbeiterbewegung scharf kritisiert worden war.¹³ Gemäß der damals in der DDR noch vorherrschenden konsequent instrumentalistischen Anwendung des bürgerlichen Rechts gegen die bürgerlichen Klassen und die ihnen gefügigen „Elemente“ verzichteten die stalinistischen Strafrechtler keineswegs darauf, auch für diese altertümliche Sanktionsform eine klassenkampfgemäße Verwendung zu definieren. Die Gefährlichkeit der „Asozialen“ gründete dieser Argumentation zufolge in deren Potential, die soziale Basis des Klassenfeindes zu erweitern. Sie waren also selbst nicht direkt Klassenfeinde, sondern standen als besonders unsichere Kantonisten zwischen der Mehrheit der „normalen“ Straffälligen und den politischen Verbrechern. Genau diese Mittelstellung zwischen den Extremen strafbarer Verhaltensweisen taucht unter ganz anderen politischen und sozialen Bedingungen bei der späteren juristisch-kriminologischen Definition der „Asozialität“ wieder auf.

Ansonsten vermieden die Autoren Gerats, Lekschas und Renneberg 1957 den Terminus „asozial“, auch wenn sie die Träger der vorsozialistischen, in der DDR zu beseitigenden Produktionsverhältnisse, also die privaten Bauern, Handwerker, Kleinindustriellen und anderen privaten Gewerbetreibenden, insbesondere aber die Händler mit Attributen bedachten, die durchaus als Synonyme gelesen werden können: „parasitär“, „Volksfeinde“, „Ausbeuter“, „Spekulanten“ etc.¹⁴ Zugleich muß aber darauf hingewiesen werden, daß in der Alltagssprache der Volkspolizei und anderer „Rechtspflegeorgane“ „asozial“ in den fünfziger Jahren eher beiläufig als im Sinne eines fundierten Fachbegriffs zur Bezeichnung unangepaßter und auffälliger Verhaltensweisen und Lebensstile benutzt wurde.¹⁵

Mit dem Abschluß der Kollektivierung der Landwirtschaft glaubte die SED-Führung die Beseitigung derartiger vorsozialistischer Produktionsverhältnisse im wesentli-

12 Hans Gerats/John Lekschas/Joachim Renneberg (Bearb. u. Red.), Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 669.

13 S. z. B. Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England (MEW 2), Berlin (Ost) 1985, S. 496–500.

14 Ebenda, passim.

15 So bezeichnete ein Bericht aus dem Jahre 1957 „Strichjungen“ am Bahnhof Friedrichstraße als „asoziale Jugendliche“, Stellvertreter Operativ [des Polizeipräsidiums der VP Berlin], 2. 5. 57, Besonderheiten der Cliquenbildung in den VP-Inspektionen, LAB, C Rep. 303/26, Nr. 137, Bl. 167.

chen verwirklicht zu haben. Der Klassenantagonismus existierte im Innern des Landes nicht mehr. Für die Strafrechtspolitik hatte das einschneidende Konsequenzen. Abweichendes Verhalten konnte nun nicht mehr als in letzter Konsequenz durch den im Innern des Landes noch präsenten Klassengegner verursacht bekämpft werden, wenn man von der rein außengesteuerten politischen Subversion absah. Die Mehrheit der Straftäter gehörten nun vom sozialen Status her zu den „Guten“, zu den neuen Werktätigen. Für sie entwickelte die SED-Führung daher seit 1961 eine neue Rechtspflegepolitik, die versuchte, einfache geringfügige Straftaten der Masse der Werktätigen möglichst milde zu behandeln und zu entkriminalisieren. Durch die breite Einbeziehung von werktätigen Laien in den Strafprozeß sollten Straftaten möglichst erzieherisch geahndet werden, unter Vermeidung von stigmatisierenden Strafen wie Freiheitsentzug.

Zugleich aber wurde das Strafrecht zur Neu-Definition der Gemeinschaftsgrenzen eingesetzt: Nachdem der Klassengegner als konkreter Träger des Nicht-Gemeinschaftlichen weitgehend abhanden gekommen war, mußte die negative Definition des Gemeinschaftlichen neu konstruiert werden. Neben dem „Rowdytum“, auf das ich hier nicht weiter eingehen will,¹⁶ eignete sich dafür vor allem das „asoziale Verhalten“.

Am Anfang dieser Neudefinition stand eine auf Grund besonderer aktueller Umstände entstandene Ausnahmeregelung. Zehn Tage nach dem Mauerbau, am 24. August 1961, erließ der Ministerrat eine „Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung“, die erst 1968 durch den eingangs zitierten Asozialitäts-Paragraphen des StGB ersetzt wurde.¹⁷ Sie gab den Gerichten die Möglichkeit, Personen, die zu Freiheitsstrafe oder auf Bewährung verurteilt worden waren, eine Aufenthaltsbeschränkung aufzuerlegen. Die „Organe der Staatsmacht“ sollten die Auflagen durch Ge- und Verbote des Aufenthalts an bestimmten Orten sowie durch Auflagen, „eine bestimmte Arbeit aufzunehmen“, umsetzen. Auf Antrag derselben „Organe“ konnte ein Kreisgericht diese Maßnahme auch *ohne* daß die betreffende Person vorbestraft war, zur allgemeinen Gefahrenabwehr aussprechen. Die entscheidende Passage, die im nachhinein als Vorläufer der Kodifizierung von 1968 zu betrachten ist, lautete: „Gegen arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.“¹⁸

Damit war zunächst eine formalrechtliche Grundlage gegeben, um in den Monaten nach dem Mauerbau vor allem ehemalige Grenzgänger und Grenzhändler, aber

16 Zur Konstruktion des jugendlichen „Rowdytums“ als formeller Straftat sowie zu dessen Bedeutung bei der kriminalpolizeilichen Überwachung und Disziplinierung der DDR-Jugendlichen s. Thomas Lindenberger, Öffentliche Polizei im Staatssozialismus. Studien zur Sozialgeschichte der Deutschen Volkspolizei, 1952–1968, Habil., Univ. Potsdam, Potsdam 2001, Kap. 9.

17 § 4 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO v. 12. 1. 1968, GBl. I, S. 97; vgl. Hans Hinderer/Wolfgang Peller, Die Strafbestimmungen zum Schutze der staatlichen Ordnung, in: Forum der Kriminalistik (FdK) 3 (1967), H. 5, S. 13–16, hier S. 14 f.

18 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung v. 24. 8. 1961, GBl. II, S. 343.

auch kollektivierungsunwillige Bauern, kurzum jeden Renitenten, zur Annahme des ihm zugewiesenen Platzes in der nun abgeschlossenen DDR-Gesellschaft zu zwingen. Gegen besonders „hartnäckige“ Verweigerer ordneten die Gerichte notfalls die Einweisung in Haftarbeitslager an.¹⁹

Dieser Verordnung, zunächst als Instrument zur Erzwingung sofortigen Wohlverhaltens aller DDR-Bürger konzipiert, war jedoch eine über die Erfordernisse des Tages hinausweisende Karriere beschieden. Die Beruhigung der Verhältnisse in der DDR führte keinesfalls zu ihrer Außerkraftsetzung, eher im Gegenteil: Sie wurde nachträglich zum Keim „des Neuen“ stilisiert. 1962 veröffentlichten ausgerechnet John Lekschas und Joachim Renneberg, die (gemeinsam mit Hans Gerats) fünf Jahre zuvor noch die Abschaffung des Arbeitshauses nach altem Strafrecht angekündigt hatten (s. o.), in der Fachzeitschrift *Neue Justiz* eine ausführliche Begründung für den Kampf gegen die Asozialität mit allen erdenklichen strafrechtlichen und erzieherischen Mitteln. Es handelte sich um die redigierte Fassung eines Referats, das sie im Dezember 1961 auf einer Tagung der StGB-Grundkommission des Ministeriums der Justiz und der Sektion Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, die sich mit der schon seit einigen Jahren unter Experten diskutierten Neufassung des Strafrechts der DDR beschäftigte, vorgetragen hatten. Unter dem schönen Titel „Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU“ behandelten sie darin die Problematik der „noch“ in der sozialistischen Gesellschaft existierenden, auf Überreste der Ausbeuterordnung zurückzuführenden Kriminalität, die aber – Chruschtschows Kommunismusverheißungen ernst genommen – bald absterben werde. Dann kamen sie zu einem anderen Objekt der sozialistischen Rechtspflege:

„Je weiter sich die sozialistische Gesellschaft entwickelt und festigt, um so klarer tritt jedoch hervor, daß es neben der Kriminalität eine weitere Erscheinung gesellschaftsgefährlichen Verhaltens gibt, die aus dem Leben der Gesellschaft verbannt werden muß, um den Kommunismus errichten zu können, und die nur unter Zuhilfenahme staatlichen Zwanges bis zur Errichtung des Kommunismus liquidiert werden kann: die asoziale parasitäre Lebensweise einer Anzahl von Individuen. Worin besteht die von dieser Lebensweise ausgehende gesellschaftliche Gefahr, und warum wächst diese mit dem weiteren Vorwärtsschreiten des Kommunismus?“

Auf diese Frage gaben Lekschas und Renneberg eine doppelte Antwort. Zum einen untergrabe Asozialität die zentralen Lebensregeln und Gesetzmäßigkeiten von Sozialismus und Kommunismus: Der Asoziale „lebt von der Gesellschaft, ohne ihr seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen“. Zum anderen sei die Asozialität „Nährboden für eine Fülle krimineller Handlungen“, zudem „in der DDR auch noch für konterrevolutionäre Handlungen“, also „konkrete Quelle der Kriminalität“. Der Kampf gegen die asozialen Elemente sei in der DDR „in unmittelbarem Zusammen-

19 S. Falco Werkentin, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, Berlin 1995, S. 264 ff.

hang mit unseren Kampfmaßnahmen gegen die konterrevolutionären Umtriebe des Klassengegners“, also „aus dem brennend aktuellen Grunde“ aufgenommen worden. „Dennoch dürfen wir dabei nicht die zuvor erwähnten allgemeinen Aspekte übersehen, wenn wir nicht in den Fehler verfallen wollen, die Anwendung der Verordnung vom 24. August 1961 – die auch als eine Waffe im Kampf gegen die Asozialität zu verstehen ist – kampagnenhaft zu betreiben.“

Den sich aufdrängenden Einwand, daß damit im Sozialismus ein Täterstrafrecht wie in der Ausbeutergesellschaft wiederauflebe, wiesen Lekschas und Renneberg axiomatisch zurück: „Jeder Vergleich mit dem kapitalistisch-imperialistischen Strafrecht ist von vornherein verfehlt“, ebenso seien Maßnahmen gegen Asoziale nicht miteinander vergleichbar, da „sie nicht auf der gleichen historischen Grundlage“ beruhten. Wie die Straftaten solle die sozialistische Gesellschaft auch die Asozialität in erster Linie ohne Zwang, durch Gewährleistung „normale[r] soziale[r] Existenzbedingungen“ bekämpfen. In der Zeit der „sozialistischen Umwälzung“ habe sich der Kampf gegen asoziale Elemente weitgehend auf den Kampf gegen die von ihnen verübten Straftaten beschränkt, der staatliche Zwang sei also noch nicht mit dem Ziel der „Aufhebung der Asozialität“ angewandt worden. Die dafür notwendigen „objektiven Bedingungen“ konnte der Sozialismus nicht mit einem Schläge schaffen, Asozialität war deshalb „zu Beginn des sozialistischen Aufbaus [...] noch nicht wirklich zur ‚persönlichen Schuld‘ des einzelnen geworden, d. h. vom einzelnen selbst zu verantworten. Die Asozialität muß aber zum ‚persönlichen Verschulden‘ geworden sein, wenn die Anwendung von Zwang von realer, insbesondere erzieherischer Wirkung sein soll. Bei dem gegenwärtigen in der Sowjetunion erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsniveau und auch schon in der DDR ist die Asozialität bereits ‚persönliches Verschulden‘ des einzelnen, der sich einer solchen Lebensweise ergibt, geworden.“ Damit gehe es also nicht um die Strafbarkeit eines „Tätertyps“, sondern einer konkret feststellbaren Verhaltensweise. Gerade aus dem tiefen Widerspruch zwischen der übergroßen Mehrheit des Volkes, die der im Gesetzbuch der Arbeit fixierten „politischen-moralische[n] Pflicht“ zur Arbeit „bewußt und diszipliniert, in Erkenntnis der Notwendigkeit freiwillig“ nachkomme, „während eine Anzahl demoralisierter parasitärer Elemente dieses Gesetz des Lebens noch mißachtet“, erkläre sich außerdem, „daß die werktätigen Massen vom Staat strenge Maßnahmen zur Liquidation der Asozialität verlangen“.

Nun kamen Lekschas und Renneberg schließlich zu ersten konkreten Vorschlägen: „Zwangmaßnahmen in Gestalt der Arbeitserziehung – also einer neuen Form der Freiheitsentziehung – sollten zur Anwendung gelangen, wenn sich andere Maßnahmen als fruchtlos erwiesen haben oder erweisen würden.“ Es ging den Autoren eindeutig um ein langfristiges Ziel, nicht um eine kurzfristige Schocktherapie derjenigen, die sich nicht schnell genug auf die Abriegelung der DDR einstellen wollten. Von den örtlichen Machtorganen, Massenorganisationen und Betrieben sei zu fordern, „daß sie sich bewußt und systematisch der Ausmerzungen aller Erscheinungsformen der

Asozialität zuwenden und dabei die durch das Arbeitsrecht und andere Rechtszweige gewährten Mittel voll ausschöpfen, um auch die Ansätze zur Asozialität auszumerzen. Dies gilt besonders auch für die Erziehung von Jugendlichen [...].“ Zusätzlich wäre die Maßnahme der „Besserungsarbeit“ als „erste Stufe staatlichen Zwanges gegenüber Personen zur Anwendung [zu] bringen [...], die auf dem Wege sind, in eine asoziale Lebensweise gänzlich abzugleiten“. Diese auf eine „begrenzte, nicht zu kurze (maximal drei oder fünf Jahre) Dauer“ ausgelegte Arbeitspflicht in einem sozialistischen Betrieb könnte dann „durch die Androhung von Arbeitserziehung bzw. Freiheitsstrafe im Falle der Renitenz (Arbeitsbummelei) gesichert werden“.

Lekschas und Renneberg sowie andere DDR-Rechtswissenschaftler dieser Jahre bestimmten mit der asozialen Lebensweise der sozialistischen Gesellschaft fremde Wesenseigenschaften: *parasitär, demoralisiert, deklassiert, Renitenz, Arbeitsbummelei, arbeitsscheu, Prostitution, Alkoholismus, Müßiggang, illegale Bereicherung* lauteten die immer wiederkehrenden Stigmata. Die Träger dieser Eigenschaften und ihr soziales Umfeld faßten sie zu einer „ganz besonderen Kategorie von deklassierten und asozialen Elementen“ zusammen, zu einem „Lumpenproletariat besonderer Art“. An einer Stelle sprachen sie sogar von einer eigenen „Schicht“.

Die strafrechtliche Bekämpfung der Prostitution wies den Weg, wie die „Maßnahmen gegen Asoziale“ gesetzlich auszugestalten waren. Gegen Prostituierte verhängten die Gerichte bevorzugt „Freiheitsstrafen besonderer Art“: die kurzfristige, auf Umerziehung zur „anständigen“ Arbeit zielende „Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung“ – so der DDR-Jargon für die altehrwürdige Einrichtung des Arbeitshauses. „Es zeigt sich, daß diese Art der Ausgestaltung der Strafe gegen die Prostitution sich dem Gedanken der Maßnahmen der Verordnung vom 24. August 1961 bereits stark angenähert hat“, stellten Lekschas und Renneberg fest. Dieses Beispiel zeige, daß sich „Kriminalität [hier: Prostitution – T. L.] und Asozialität zwar in der Form ihrer Begehungsweise voneinander unterschieden, insofern also nicht identische Erscheinungen sind, aber dennoch ihrem sozialen Wesen nach keine prinzipielle Unterscheidung zulassen und ineinander übergehen.“ Das gelte vor allem auch für die „noch relativ häufigen Rückfallverbrechen, die in sich Kriminalität und Asozialität vereinigen.“ Zu überlegen sei daher, wie die Bekämpfung dieser eng miteinander zusammenhängenden „gesellschaftsfährlichen Verhaltensweisen“ im zukünftigen Strafrecht einheitlich zu regeln sei.²⁰

Der Kampf gegen die Prostitution gab also das Vorbild ab für die Bekämpfung der „Arbeitsscheu“. Im späteren § 249 StGB ist diese Herkunft in der einschränkenden Eingangsformulierung „Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß ...“ erhalten geblieben, denn auch

²⁰ John Lekschas/Joachim Renneberg, Lehren des XXII. Parteitages der KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR, in: NJ 16 (1962), S. 76–91, hier S. 76 ff., 81 ff., 85 ff., 90 f.

die Prostitution (nicht hingegen Zuhälterei, Kuppelei, Bordellbetrieb u. dgl.) war seit jeher nicht „an sich“, sondern insofern sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdete, strafrechtlich relevant.²¹ Die umgekehrte Möglichkeit, die Prostitution nach der Bestimmung der VO über Aufenthaltsbeschränkung zu bekämpfen, erwogen die Strafrechtsreformer im Zuge ihrer jahrelangen Debatten ebenfalls, um sie mit folgender Begründung zu verwerfen: „Es gibt Prostituierte, die entweder nicht arbeitsfähig sind oder sogar in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, so daß Arbeitserziehung nicht in Frage kommt.“²²

Zugleich sei bei dieser Gelegenheit aber hervorgehoben, daß in den in den sechziger Jahren in der DDR entstandenen kriminologischen Studien zur Asozialität und zur im Zusammenhang damit behandelten Rückfallkriminalität keineswegs ständig in einem Atemzug von „Arbeitsscheu“ und „Prostitution“ die Rede war. Bei der Asozialität stand immer eindeutig die Tatsache des Lebensunterhalts, der nicht durch geregelte Erwerbstätigkeit bestritten wurde, im Mittelpunkt. Daß dies laut „herrschender“ Meinung auf die Prostitution auch zutraf und es daher Sinn machte, diese mit denselben Mitteln zu kriminalisieren und zu bekämpfen, stand auf einem anderen Blatt.²³

Zurück zu Lekschas und Renneberg. Zwar mußten sie einige Monate später Teile ihres Aufsatzes widerrufen, da dieser noch zu sehr der These vom Klassenantagonismus als Grundlage der Rechtspolitik der DDR verpflichtet war.²⁴ Das änderte nichts daran, daß ihr Konzept der „Asozialität“ in der DDR-Rechtspraxis weiterhin diskutiert und angewandt wurde. Im Kern repräsentierte demnach „Asozialität“ über die verschiedenen Richtungswechsel der DDR-Rechtspolitik hinweg bis 1989 die dem Wesen des Sozialismus fremde und daher im Extremfall strafbare Lebensweise.²⁵ Manecke und Bischof knüpften 1967 in ihrem Kommentar zum Asozialität-Paragrafen im StGB-Entwurf ohne Abstriche an die Vorgabe von Lekschas und Renneberg an und

- 21 In der Anwendung des Asozialitätsparagrafen spielte diese einschränkende Formulierung allerdings keine Rolle, s. Schroeder, Verschärfung, S. 837 ff.
- 22 Bericht über den Stand der Gesetzgebungsarbeiten am StGB und dem Änderungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 16. April 1962, zit. n. Uta Falck, VEB Bordell. Geschichte der Postitution in der DDR, Berlin 1998, S. 86.
- 23 Im Unterschied dazu war in Polizeiberichten und juristischen Abhandlungen zum jugendlichen „Rowdytum“ regelmäßig von „unsittlichen Ausschweifungen“, „Notzucht“, „Frühreife“ etc. die Rede. Die Sexualität Jugendlicher war in unmittelbarer Weise herrschaftsrelevant als die Erwachsener, da die Pubertät als kritische Phase der Integration der gesamten Person des Jugendlichen in die Ordnung der Erwachsenen wahrgenommen wurde. Bei den Erwachsenen hingegen setzte der staatssozialistische Diskurs die Arbeit in ihrer gesellschaftlich regulierten Form an die erste Stelle, um soziale Zugehörigkeit zu definieren; Sexualität war im Vergleich dazu von nachrangiger Bedeutung.
- 24 John Lekschas/Joachim Renneberg, Zur Überwindung von Dogmatismus und Sektierertum in der Strafrechtswissenschaft, in: NJ 16 (1962), S. 500 ff.
- 25 Vgl. Matthias Zeng, Transformation.

bestimmten als das entscheidende Kriterium der asozialen Lebensweise die fortgesetzte und gegenüber Erziehungsversuchen hartnäckig beibehaltene Verweigerung der Arbeit ohne berechtigten Grund. Auch sie gingen von einer scharfen Grenzziehung zwischen Gesellschaft und Asozialen aus: „Die asoziale Lebensweise als die Einheit einer Handlungsweise mit den ihr entsprechenden objektiven Bedingungen hat bei diesen Personen zu Verhaltensstereotypen und auch fest eingeschliffenen moralischen Positionen geführt, die durch die Isolierung von der sozialistischen Gesellschaft, die weitgehende Negierung der sozialistischen Moral und der Gesetzlichkeit gekennzeichnet sind.“ Unübersehbar definierten die Autoren hier die asoziale als Gegenbild zur sozialistischen Lebensweise.²⁶ Damit handelt es sich in dieser Redeweise nicht um individuelle Einzelfälle, sondern um einen der Gesellschaft entgegengesetzten, aber von ihr isolierten Zusammenhang von Personen. Diese soziale Existenzweise der Asozialität bildete eines der bevorzugten Studienobjekte der sich in den sechziger Jahren herausbildenden sozialistischen Kriminologie.²⁷ Als repräsentativ für deren Befunde können Formulierungen wie die des Babelsberger Juristen Heinz Blüthner gelten, der 1968 die „Asozialität“ in DDR-Großstädten folgendermaßen bestimmte:

„Die über einen längeren Zeitraum anhaltende Mißachtung von rechtlich fixierten und moralischen Grundnormen durch eine Gruppe von Menschen vollzieht sich auf der Basis einer dieser Haltung adäquaten sozialen Stellung, in einer spezifischen Gestaltung der Lebensbedingungen und der Beziehung zu anderen Menschen, zu bestimmten Kollektiven und zur Gesellschaft. Wesensmerkmal für die Asozialität ist also nicht schlechthin diese oder jene Einzelercheinung, sondern ist vielmehr der kompakte Ausdruck von negativ gestalteten gesellschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage einer kraß von den rechtlichen Normen und von den Grundformen der sozialistischen Moral abweichenden Lebens- und Verhaltensweise. Die komplexe Ausdrucksform einer spezifischen Gesamtheit von negativ gestalteten gesellschaftlichen Beziehungen ist es also, in der sich die Asozialität manifestiert. In der gesellschaftsfremden, gesellschaftswidrigen Gestaltung tangiert dieses von der Asozialität geprägte System mehr oder weniger alle gesellschaftlichen Beziehungen.“²⁸

Damit war im Rahmen der damals besonders „modernen“ systemtheoretischen „Erfassung“ der DDR-Wirklichkeit „Asozialität“ als ein eigenes soziales Subsystem bestimmt, als destruktive Gegenwart zum konstruktiv-aufbauenden System des Sozialismus, in der sich alle gegen den Sozialismus gerichteten Auffassungen und Ver-

²⁶ Manecke/Bischof, Asozialität S. 376.

²⁷ S. Erich Buchholz u. a., Sozialistische Kriminologie. Versuch einer theoretischen Grundlegung, Berlin 1966; sowie aus rechtswissenschaftlicher Sicht Gerrit Bratke, Die Kriminologie in der DDR und ihre Anwendung im Bereich der Jugenddelinquenz. Eine zeitgeschichtlich-kriminologische Untersuchung, Münster 1999.

²⁸ Heinz Blüthner, Zum Problem der Asozialität und ihrer Bekämpfung in Großstädten (1), in: Die Volkspolizei 4 (1968), S. 385 ff., hier S. 386.

haltensweisen sammelten und gegenseitig verstärkten. Diese systemtheoretische Beschreibung ermöglichte es, die Wesensverschiedenheit zwischen der überwiegenden „Normalgesellschaft“ und der kleinen Minderheit von „Asozialen“ zu überhöhen. Die Verhaltensauffälligen und Unangepaßten wurden somit aus ihren tatsächlichen sozialen Beziehungen herausdefiniert und zu Fremden im eigenen Land gemacht.

Zusammenfassend läßt sich die Entstehung dieses Konstruktes also folgendermaßen beschreiben und im Hinblick auf unser Interesse am „Fremdsein in der DDR“ befragen: Die durch die Strafrechtslehre Anfang der 60er Jahre nachvollzogene endgültige *Externalisierung* des Klassengegners entlastete zunächst die Strafpolitik des SED-Regimes gegenüber der eigenen Bevölkerung. Sie ermöglichte eine differenzierte Betrachtungsweise der nun verbleibenden, definitiv DDR-endogenen Kriminalität. „Asozialität“ (und „Rowdytum“) fungierten dabei in einem Kontinuum der Gesellschaftsgefährlichkeit als Mittelfeld zwischen den beiden Extrempolen der geringfügigen, möglichst milde zu bestrafenden Vergehen – die übergroße Mehrheit der Straftaten – und der kleinen Minderheit der schweren Verbrechen, darunter auch die politischen. Diese beiden Neuschöpfungen des DDR-Strafrechts symbolisierten das auch nach dem gewaltsam-physischen Abschluß der DDR-Gesellschaft und nach der axiomatischen Externalisierung des Klassenantagonismus immer noch persistente und öffentlich wahrnehmbare abweichende Verhalten. Obwohl im Innern der DDR entstanden, sollte es sich dennoch um dem Sozialismus kategorisch „wesensfremde“ Verhaltensweisen handeln. Gerade dieser Zwitterstellung verdankten sie ihre ideologische und symbolische Funktion. Um sie von den minder schweren Rechtsverstößen der „normalen“ Mehrheit abzugrenzen und damit zugleich deren relative „Normalität“ zu bescheinigen, konstituierte der Diskurs der Juristen und Kriminologen „Asozialität“ und „Rowdytum“ als *das Fremde im Eigenen der DDR*.

Die Rede vom „System Asozialität“ bezeichnete so nichts weniger als eine DDR-eigene Gegenwelt im klaren Gegensatz zur Mehrheit der arbeitsamen Werktätigen. Dieses „negative Milieu“ funktionierte angeblich nach eigenen, also DDR-fremden Gesetzen. Der sozialistische Staat konzentrierte sich darauf, die als ihm zugehörig identifizierten Individuen *einzeln* durch Zwangserziehungsmaßnahmen in die Normalgesellschaft zurückzuholen. Vom angestrebten Ergebnis der Bekämpfung der „Asozialität“ her ging es also keineswegs um endgültige Aussonderung (wie in der Nazi-Diktatur). Es ging um die Zerschlagung bestimmter sozialer Beziehungen, die durch ihre schiere Existenz das von der SED beanspruchte Monopol, *alle* sozialen Beziehungen in ihrem Herrschaftsbereich zu begründen, zu kontrollieren und zu steuern, in Frage stellten.

Da die diskursive Logik der Ausgrenzung und Ver-Fremdung anhand eines festen Kanons von Symptomen (Arbeitsscheu, Alkoholismus, Bildungsmangel, Rückfallkriminalität, Eigentumskriminalität, Disziplinlosigkeit, Spontaneität u. a.) den sozialen Gegenpol zur „herrschenden“ Arbeiterklasse definierte, konstruierte sie zugleich

deren „positive“ Eigenschaften, also jenen Tugendkanon arbeiterlicher Sozialkultur, wie er seit Kaisers Zeiten in Deutschland geläufig war und gerade von der organisierten Arbeiterbewegung im Lumpenproletariatsdiskurs kultiviert worden war: Fleiß, Ehrlichkeit, Kollegialität, Solidarität, Kollektivbewußtsein, Familiensinn, Ordnungsliebe usw.²⁹ „Asozialität“ – und mit ihm auch „Rowdytum“ – definierten nicht nur das dem Sozialismus Fremde, sondern auch *ex negativo* das ihm Wesensgemäße. Ohne „Asozialität“ keine „sozialistischen Werktätigen“ und keine „sozialistische Lebensweise“.

Mithilfe dieses kurzen Ausflugs in die Geschichte der DDR-Strafrechtslehre und Strafpolitik läßt sich exemplarisch andeuten, auf welche Art und Weise der SED-Staat versuchte, eine eigene, von der Fixierung auf den Klassengegner unabhängige Konzeption der „sozialistischen Menschengemeinschaft“ zu entwickeln und zu legitimieren. Das war keine Selbstverständlichkeit. Nach 1960/61 beschwor die SED ständig die nun – nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse – erreichte „politisch-moralische Einheit“ von Volk und Partei: Diese sei auf dem Gebiet der DDR bereits historische Tatsache geworden. Diese „politisch-moralische Einheit“ von Volk, Staat und Partei war ein zentraler Lehrsatz der SED-Ideologie, und vor allem die Rechtspflegepolitik diente dazu, ihn durch soziale Praxen der Ein- und Ausgrenzung zu beglaubigen. Die Stigmatisierung bestimmter Lebens- und Verhaltensweisen als „asozial“ und „rowdyhaft“ bildete einen zentralen Bestandteil dieser Inszenierung „moralischer“ Einheit. Es handelte sich zweifellos um eines der wenigen Politikfelder, auf dem die SED mit Zustimmung rechnen konnte: Belegschaften und Volkes Stimme billigten das harte Vorgehen gegen „Schmarotzer“ und „Arbeitsbummelanten“.

Das Beispiel der Konstruktion von und des Umgangs mit „Fremden“ in der eigenen Bevölkerung eignet sich daher hervorragend, um die Tragweite jener Paradoxie von mangelnder politischer Legitimität und Stabilität der SED-Herrschaft, wie sie Sigrid Meuschel herausgearbeitet hat,³⁰ in sozialhistorischer Hinsicht auszuloten. In einigen kritischen Reaktionen auf das Thesenpapier von Behrends, Kuck und Poutrus ist behauptet worden, daß zwei seiner Grundannahmen einander logisch ausschlossen: Einerseits habe die Bevölkerung ihre habituelle Distanz zum Regime auf Ausländer, die ja nur kraft konkreter staatlicher Aufträge, Missionen oder Sondergenehmigungen überhaupt in der DDR existieren konnten, übertragen. Andererseits hätte sich die SED bei ihren rigorosen Kontroll- und Absonderungspraktiken gegenüber Ausländern auf ungebrochene ethnozentrische Gemeinschaftsvorstellungen im Staatsvolk stützen können, also auf eine Nähe in den Wertvorstellungen zwischen Regime und Staat.³¹

29 S. dazu Thomas Lindenberger, Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin, 1900–1914, Bonn 1995, S. 398 f.

30 S. Sigrid Meuschel, Legitimation und Parteiherrschaft. Zum Paradox von Stabilität und Revolution in der DDR 1945–1989, Frankfurt a. M. 1992.

31 S. z. B. Thomas Ahbe, Wilde Zucht der Muttermale, in: Freitag. Die Ost-West-Wochenzeitung (34/2000) v. 18. 8. 2000, S. 5.

Was einige als logischen Widerspruch sehen, ist jedoch als für die DDR insgesamt charakteristisches Paradoxon zu betrachten: Gerade weil der Staat autonome gesellschaftliche Kommunikationsprozesse zu unterdrücken versuchte und sich damit zugleich diesem gegenüber eine abgeschottete Sphäre bildete, beruhten Kommunikation und Interaktion zwischen der SED und der Bevölkerung unter anderem auf einem Set von grundlegenden, der Form nach „unpolitischen“ Einverständnissen, die es nicht weiter zu hinterfragen galt und die in Prozessen der politischen Willensbildung auch nicht zur Disposition gestellt werden konnten. Dieses Faktum hatte eine einschließende, positive Seite: Werte wie materielle Sicherheit, Wohlstand, Frieden, Förderung der Familie etc. *für alle und möglichst gerecht* galten für das Regime wie für die Bevölkerung gleichermaßen als erstrebenswert. Es hatte aber auch, wie eben geschildert, eine ausschließende, negative Seite. Begriffe wie „Asozialität“ und „Rowdytum“ und deren praktische Anwendung im Rechtsalltag stellten eine der wenigen „Brücken“ des fragilen, in der Regel stillschweigenden, gelegentlich auch expliziten Einvernehmens zwischen SED-Staat und DDR-Bürgern dar. Diese Identifizierung und praktische Ausgrenzung der dem Gemeinwesen „Fremden“ existierte jahrzehntelang Seite an Seite mit dem fundamentalen Mangel an politischer Legitimation der SED-Herrschaft, milderte diesen ein Stück weit ab – dies aber auf Kosten der sozial und politisch Schwächsten, auf Kosten jener, denen Staatsanwälte und Gerichte, aber auch Kollegen und Sozialfürsorger eine „asoziale Lebensweise“ bescheinigten.